

Statuten des Elternvereins

(Stand 21.11.1996)

Elternverein am BG und BRG Graz, Kirchengasse 5.

§ 1 Name und Sitz des Elternvereines

Der Verein führt den Namen "Elternverein am BG/BRG Kirchengasse" und hat seinen Sitz in 8010 Graz, Kirchengasse 5.

§ 2 Zweck des Elternvereines

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, unpolitisch die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet; insbesondere obliegt ihm:
 - a. die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte, sowie die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Elternvereinigungen anderer AHS in Graz;
 - b. die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte;
 - c. in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums bzw. den Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss der Schule, den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern;
 - d. das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen;
 - e. die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - f. gelegentlich bei der Unterstützung zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken.

2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a. Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule;
 - b. Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1;
 - c. Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als Vortragende z. B. Schulleiter, Lehrkräfte der Schule, Fachreferenten, Vertreter der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen;
 - d. Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck fördern und die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind;
 - e. Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung);
 - f. Zusätzliche Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde durch freiwillige Mitarbeit und nach Möglichkeit finanzielle Hilfe.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Mit jeder Zahlung pro Schuljahr erneuert sich die Mitgliedschaft automatisch. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal pro Schuljahr zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet. Wenn ein Kind während des Schuljahres die Schule verlässt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung auch nur eines Teiles des für dieses Schuljahr geleisteten Mitgliedsbeitrages.
3. Es besteht die Möglichkeit des Erwerbes der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden über Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§ 2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen, sie haben auch das Recht Anträge zu stellen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder (ausgenommen passives Wahlrecht im SGA).
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
6. Der/Die Klassenvertreter(in) ist nur dann Mitglied des erweiterten Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag für dieses Schuljahr entrichtet wurde.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt und gilt für das nachfolgende Schuljahr.
3. Die Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen.
4. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Vorstand nach Vorliegen entsprechender Ansuchen einen geringeren Mitgliedsbeitrag für jeweils ein Schuljahr festlegen.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Vorstand
- c) vom erweiterten Vorstand
- d) vom Obmann / Obfrau
- e) von Rechnungsprüfern
- f) vom Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 10 Wochen nach Schulbeginn statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 10 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder erst dann beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Hauptversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Änderung der Satzungen, die Ernennung der Ehrenmitglieder sowie die Auflösung des Elternvereines bedürfen der Zweidrittelmehrheit, für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung sowie alle Angaben hervorgehen müssen, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a. Erstattung des Tätigkeitsberichtes;
 - b. Bericht über den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c. Bericht der Rechnungsprüfer;
 - d. Beschlussfassung über:
 - i. Tätigkeits- und Kassabericht,
 - ii. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Wahl :(verpflichtend nach Beendigung der Funktionsperiode)
 - i. des Vorstandes;
 - ii. der zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,
 - iii. des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und dessen Stellvertreter,
 - iv. Sollte es seit der letzten Jahreshauptversammlung wegen des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes zur Kooptierung eines neuen Vorstandsmitgliedes gekommen sein, so ist die nachträgliche Zustimmung einzuholen.
 - f. Wahl der Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss;
 - g. Ernennung der Ehrenmitglieder;
 - h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das nachfolgende Schuljahr;
 - i. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - j. Statutenänderungen;
 - k. Auflösung des Elternvereines.
7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann/bei der Obfrau einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann/bei der Obfrau eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge mit Zweidrittelmehrheit Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen, oder von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung ist nach den Grundsätzen der ordentlichen Hauptversammlung (§ 8) durchzuführen.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Vorstandes dessen Arbeit lahmlegen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertreter.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes - ausgenommen sind der gewählte Klassenvertreter und sein Stellvertreter (desjeweiligen Klassenforums) - erfolgt auf Grund des Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat und von der Hauptversammlung zu bestellen ist.
3. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
4. Der Obmann/die Obfrau beruft die Sitzungen des Vorstandes mündlich oder schriftlich ein und leitet sie.
5. Der Vorstand ist auch auf begründetes Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen. Die Sitzung hat dann binnen 8 Tagen stattzufinden.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.
8. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.
9. Nicht im Vorstand vertretene SGA-Mitglieder müssen zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie haben hier nur beratende Funktion.
10. Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
11. Der erweiterte Vorstand besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus 8 Personen. Eine von dieser Anzahl abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die gewählten Klassenvertreter (bzw. Stellvertreter) gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind, dem erweiterten Vorstand an. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben beratendes Stimmrecht. Die Einberufung des erweiterten Vorstandes erfolgt mindestens 1x pro Semester. Sämtliche Vorstandsmitglieder versehen ihre Tätigkeit unentgeltlich.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
2. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Vorstandes (§ 10 Abs. 9) ist der Obmann/die Obfrau verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann/die Obfrau durch den/die Obmannstellvertreter/in vertreten.
4. Der von der Jahreshauptversammlung gewählte Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle, ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. In der nächsten Jahreshauptversammlung ist deren nachträgliche Zustimmung hierfür einzuholen.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/ der Obfrau oder des/der Obmannstellvertreters/in und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau oder des/der Obmannstellvertreters/in und des Kassiers.
6. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.
7. Dem Kassier obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
8. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Vorstandes einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.
9. Mitglieder des Vorstandes dieses Elternvereines dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes eines anderen Vereines der in § 1 angeführten Schule sein.

§ 12 Unterstützungsfonds

Der Elternverein verwaltet die Spenden, die für den Unterstützungsfonds eingehen; aus diesem Fonds sollen bedürftige Kinder für schulspezifische Veranstaltungen finanziell unterstützt werden. Über Anträge, die direkt an den Elternverein gerichtet sind, oder über die Direktion, die Klassenelternvertreter bzw. den Klassenvorstand diesem zugeleitet werden, entscheidet ein Gremium, das aus dem Obmann/der Obfrau, dem Kassier und einem weiteren vom Vorstand namhaft zu machenden Mitglied besteht, mit Stimmenmehrheit. Die widmungsgemäße Verwendung der Spenden des Unterstützungsfonds haben die Rechnungsprüfer in regelmäßigen Abständen zu überwachen.

§ 13 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht wird vom Obmann/der Obfrau über Antrag von 10% der Mitglieder des Elternvereines oder 10 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes einberufen. Es entscheidet über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Das Verfahren ist ohne Verzug durchzuführen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Die Streitteile sind berechtigt, je einen Beisitzer zu nominieren. Werden diese nicht binnen zwei Wochen ab Aufforderung durch den Vorsitzenden vorgeschlagen, so werden sie vom Vorstand bestellt.
4. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar.

§ 14 Wahlen

1. Wahlvorschläge sind spätestens 8 Tage vor der Durchführung der Wahl dem Obmann/der Obfrau schriftlich zu überreichen. Nach dieser Frist bzw. während der Versammlung erstattete Wahlvorschläge bedürfen zu ihrer Behandlung der Unterstützung mindestens der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Wahlen können geheim (mit Stimmzettel) oder durch Handheben erfolgen. Über die Art der Durchführung der Wahl entscheidet das für die Wahl zuständige Organ. Über jeden Wahlvorschlag ist en bloc abzustimmen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist grundsätzlich geheim abzustimmen.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit, so hat zwischen jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los ist vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes zu ziehen.
4. Die Funktionsperiode des Vorstandes und der Rechnungsprüfer dauert zwei Jahre.

§ 15 Statutenänderungen

Ein Antrag auf Änderung der Statuten ist dem Obmann/der Obfrau des Elternvereines schriftlich bekanntzugeben. Der Text der gewünschten Statutenänderung ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein nach der Einberufung der Jahreshauptversammlung eingebrachte Antrag auf Änderung der Statuten ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn er acht Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Obmann/bei der Obfrau schriftlich eingebracht wird. Die Beschlussfassung auf Änderung der Statuten erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Elternvereines

Die Auflösung des Elternvereines ist von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Die Hauptversammlung, die die Auflösung des Vereines verfügt, hat auch zu beschließen, welchem gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist.